

# Satzung des Vereins Erlanger Musikinstitut e.V.

## **§ 1) Name, Sitz, Eintragung:**

Der Verein führt den Namen „Erlanger Musikinstitut e.V.“ und ist in das Vereinsregister Fürth eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Erlangen.

## **§ 2) Zweck:**

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953.

Der Verein ist der Rechtsträger des Erlanger Musikinstituts. Das Erlanger Musikinstitut orientiert sich am Ausbildungsprogramm des Verbandes Deutscher Musikschulen. Das Erlanger Musikinstitut versteht sich als eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Die Aufgabengebiete sind: Musikalische Grundausbildung, Instrumentalausbildung für Laien- und Liebhabermusizierende, Begabtenauslese und Begabtenförderung sowie in der Oberstufe die vorberufliche Ausbildung.

Der Verein dient der Förderung des Konzert- und Musiklebens durch Veranstaltung eigener Konzerte und durch eine Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Veranstaltern.

## **§ 3) Geschäftsjahr:**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4) Mitgliedschaft:**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins bejaht und unterstützen will. Der Antrag erfolgt schriftlich. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Mit dem Beitritt eines Mitglieds erhebt der Verein die zur Abwicklung der Mitgliedschaft erforderlichen Daten. Eine Weitergabe an Dritte findet nicht statt. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Daten mitzuteilen.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand nur zum Schluss des Geschäftsjahres. Mitglieder, die sich Vereins schädigend verhalten, können durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

## **§ 5) Mittel des Vereins:**

Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 6) Organe des Vereins:**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

## **§ 7) Die Mitgliederversammlung:**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet grundsätzlich innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres statt. Diese kann alternativ auch als ganz oder teilweise virtuelle Versammlung einberufen werden. Eine virtuelle Versammlung findet in einem passwortgesicherten Online-Raum unter vorheriger Mitteilung des Passworts gegenüber den Teilnehmern statt. Die Teilnehmer müssen ihre Identität durch Verwendung des Klarnamens kenntlich machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn 1/3 sämtlicher Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich vom Vorstand verlangt.

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt per Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail- Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Hier gilt zur Wahrung der Frist das Datum des Poststempels.

Der 1. Vorsitzende oder ein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, als beschlussfähig anerkannt.

Die Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit durch die Satzung nichts anderes gefordert wird. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Zur Änderung der Satzung ist die Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder notwendig.

Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder notwendig, wobei mindestens 50% aller Mitglieder anwesend sein müssen.

Der Wortlaut der Änderung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

1. die Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes
2. die Billigung des Jahres- und Rechnungsberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes
3. Satzungsänderungen und Ergänzungen
4. die Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages
5. die Anträge der Mitglieder
6. den Prüfungsbericht des Revisors/ der Revisoren  
die Wahl und Abberufung des Revisors/ der Revisoren

## **§ 8) Der Vorstand:**

Der Vorstand des Vereins i.S. des § 26 BGB, der den rechtsgeschäftlichen Willen des Vereins zu bilden und nach außen zu vertreten hat besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. ein bis drei Stellvertretern
3. dem künstlerisch-pädagogischen Leiter und
4. dem organisatorisch-kaufmännischen Leiter-

wobei jeder für sich einzeln vertretungsbefugt ist.

Der künstlerisch-pädagogische und der organisatorisch-kaufmännische Leiter werden von den übrigen Vorstandsmitgliedern per Mehrheitsbeschluss bestellt und abberufen; sie bedürfen der Bestätigung durch den Beirat. Sie gehören dem Vorstand kraft ihrer Funktion an.

Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der gewählte Vorstand bleibt aber tätig, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei weniger als fünf amtierenden Vorständen kann sich der Vorstand durch Kooption ergänzen. Die nächste Mitgliederversammlung muss über diese Berufung abstimmen.

Wird bei vorzeitigem Rücktritt oder Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes innerhalb einer Wahlperiode die Anzahl von 3 Vorstandsmitgliedern

- nicht unterschritten, so kann sich der Vorstand bei Bedarf selbst bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.
- unterschritten, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und die Ersatzmitglieder sind zu wählen.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Formale Satzungsänderungen oder -ergänzungen, insbesondere solche, die zur Eintragung ins Vereinsregister oder zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, kann der Vorstand selbständig vornehmen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Formalien der Einberufung und Abhaltung der Vorstandssitzungen, die Abgrenzung der Befugnisse und Aufgaben der beiden Leiter sowie den Kreis derjenigen Rechtsgeschäfte regelt, bei denen der Verein durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten wird bzw. die der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstands bedürfen.

#### **§ 8a) Der Beirat:**

Der Beirat besteht aus bis zu 10 Beiräten. Die Beiräte werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Beirat soll sich aus Persönlichkeiten verschiedener Lebensbereiche der Region zusammensetzen und die Belange des Erlanger Musikinstituts in der Öffentlichkeit und im jeweiligen Wirkungskreis fördernd vertreten.

Innerhalb jeder Wahlperiode kann sich der Beirat auf Vorschlag des Vorstandes, um bis zu drei Mitglieder ergänzen. Die nächste Mitgliederversammlung muss über diese Berufung abstimmen.

Der Beirat berät den Vorstand. Dieser beruft im Jahr mindestens 2 gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Beirat ein. Darüber hinaus bestätigt der Beirat den vom Vorstand bestellten künstlerisch-pädagogischen Leiter und den kaufmännischen Leiter.

Die gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Beirat werden vom 1. Vorsitzenden des Vorstands oder einem Stellvertreter geleitet. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

#### **§ 9) Die Revisoren**

Es werden ein bis zwei Revisoren auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Die Revisoren haben jährlich die folgenden Prüfungen vorzunehmen:

- satzungsgemäße Verwendung der Finanzmittel
- Buchführung und Jahresabschluss

Scheidet ein Revisor vorzeitig aus, so erfolgt die Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung. Scheiden beide Revisoren vorzeitig aus so ist der Vorstand verpflichtet, mindestens einen Revisor bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berufen, auf der dann eine Neuwahl der Revisoren erfolgt.

Der/ Die Revisoren dürfen weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören.

Über die Prüfung ist in der jährlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Revisoren stehen den Vereinsorganen nach Bedarf beratend zur Verfügung.

#### **§ 10) Auflösung des Vereins**

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Viertels der Mitglieder die Auflösung des Vereins mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Anwesenden beschließen. Der Antrag auf Auflösung ist bei der Ladung im vollen Wortlaut bekannt zu geben.

Bei Auflösung des Vereins ist sein Vermögen der Stadt Erlangen zu übertragen mit der Auflage, es zur Förderung begabter junger Musiker zu verwenden.

Von der Mitgliederversammlung am 05.07.2023 verabschiedet